

öffentlich

Fachamt: Stadtplanungsamt
Datum: 25.11.2009

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

10.12.2009

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Bebauungsplanes D 191 für das Gebiet "Windpark Dahl"

- Aufhebungsbeschluss
- Beschluss über die Offenlage

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“.
- b) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlage.

Begründung:

Derzeitige Situation und Planungsvorgaben

Der zur Zeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn stellt in den östlichen Stadtteilen der Stadt Paderborn Benhausen, Neuenbeken und Dahl in sieben Teilflächen Sonderbauflächen für Windenergienutzung dar. Die Flächen in Benhausen und Dahl wurden mit den Bebauungsplänen B 191 A, B 191 B und D 191 weiter konkretisiert. Diese Bebauungspläne umfassen ausführliche Regelungen zu Einzelstandorten und textliche Ausführungen zu maximalen Anlagenhöhen („die Gesamthöhe der Anlagen sollte 100 m nicht überschreiten“). Eine planerische Konkretisierung für die Flächen in Neuenbeken wurde ebenfalls angestrebt, aber aufgrund von Immissionsproblemen (angrenzende Wohnnutzung) nicht zur Rechtskraft gebracht.

Die Bebauungspläne B 191 A (Benhausen Nord), B 191 B (Benhausen Süd) und D 191 (Dahl) stammen aus dem Jahr 1999 (bekannt gemacht im Januar 2000) und legen mittels überbaubarer Flächen sehr detailliert Standorte für Windkraftanlagen fest. Diese kleinteilige Planung war auf ganz bestimmte Anlagentypen (definiert durch die überstrichene Rotorfläche und die Nabhöhe) ausgerichtet. Die Bebauungspläne wurden zwischenzeitlich durch Errichtung der Windkraftanlagen vollzogen. Parallel zur 107. FNP-Änderung (siehe Sitzungsvorlage Nr. 0294/09) sollen die Bebauungspläne aufgehoben werden, um eine homogene rechtliche und städtebauliche Situation zu erreichen.

Gründe für Aufhebung der Bebauungspläne

Die vorgegebene Höhen- und Standortbeschränkung steht einem Repowering der Windparks entgegen. Repowering, so wie es im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2009) beschrieben und ausdrücklich gefördert wird, zielt auf effizientere Anlagentechnologien. Dies bedeutet in aller Regel höhere Anlagen und aufgrund der größeren Turbulenz-Abstände der Anlagen untereinander, weniger Anlagen auf gleicher Fläche. Auch wenn (mit Ausnahme Neuenbeken) noch keine belastbaren Repowering-Konzepte für Benhausen und Dahl vorgelegt wurden, ist es Ziel der Stadt Paderborn, hier unabhängig vom tatsächlichen Realisierungszeitpunkt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Rechtlicher Widerspruch

Mit Genehmigung der 107. FNP-Änderung würde für einen vergleichbaren Sachverhalt (Errichtung von Windkraftanlagen) unterschiedliches Recht mit unterschiedlicher Regelungsdichte gelten. Während in den „nur“ über FNP abgesicherten Konzentrationszonen eine verhältnismäßig große Freiheit hinsichtlich Anlagenwahl, Höhe und Standort besteht, gilt in den durch Bebauungsplan zusätzlich geregelten Zonen eine starke Beschränkung. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist angesichts der unmittelbaren Bindungswirkung der FNP-Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 in diesem Sachverhalt nicht möglich.

Die Bebauungspläne enthalten neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen und Höhenstafelungen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft“. Trotz positiver Darstellung im Flächennutzungsplan wäre eine Umsetzung auf der Ebene des Bebauungsplanes aufgrund dieser Festsetzung nicht möglich. Die Grundkonzeption der Bebauungspläne wäre dann daher nicht deckungsgleich mit der Grundkonzeption der 107. FNP-Änderung und stünde zu ihr im planungsrechtlichen Widerspruch.

Konsequenzen der Aufhebung

Daraus ist zu folgern, dass es planerisch geboten ist, die Bebauungspläne für die Windkraftkonzentrationszonen parallel zur 107. FNP-Änderung aufzuheben. Entschädigungsansprüche sind daraus nicht abzuleiten. Es sind vor allem drei Argumente, die für eine Aufhebung parallel bzw. unmittelbar nach Rechtskraft der 107. FNP-Änderung sprechen, zu nennen.

1. Ein rechtliches Ungleichgewicht in der Ausnutzbarkeit von Standorten, die nur durch den FNP abgedeckt werden und Standorten, die auch innerhalb der Bebauungspläne liegen, ist unbedingt zu vermeiden.
2. Die Zielsetzung, die Windkraftnutzung zu optimieren und Möglichkeiten für Repowering-Maßnahmen zu schaffen, steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im Bebauungsplan.
3. Außerdem sind die Bebauungspläne bereits komplett vollzogen worden, so dass der damalige Regelungsbedarf nicht mehr gegeben ist.

Prozedere

Eine Aufhebung eines Bebauungsplanes ist nach BauGB genauso zu behandeln wie eine Neuaufstellung. Dies gilt einerseits für die Verfahren, andererseits für die Frage der Begründung und des Umweltberichtes.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, weil diese bereits auf der Grundlage der 107. FNP-Änderung erfolgt ist.

Umweltbericht

Mit der Darstellung der Windkonzentrationszonen im FNP sind trotz Aufhebung des Bebauungsplanes (erhebliche) Umweltauswirkungen verbunden.

Erstens gibt es Flächen in den Bebauungsplänen, die ausdrücklich von Windkraftanlagen freigehalten wurden und zweitens fällt die Höhenbeschränkung weg. Die Ausnutzbarkeit der Flächen insbesondere in der Höhe wird durch die Aufhebung somit begünstigt, was als Planungsziel dargelegt wurde. Das bedeutet aber auch gleichzeitig neue Umweltauswirkungen, die in einem Umweltbericht dargelegt werden müssen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt, dass Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ durchzuführen.

Der Bürgermeister
i.V.

Lürwer
Techn. Beigeordneter